

Wasserrecht;

Antrag auf Erteilung von gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnissen für die Einleitung von gereinigten Abwässern

in die Isen aus der Kläranlage Ampfing (Flur-Nr. 1160, Gem. Ampfing)

in den Stengerbach aus dem RÜB Stefanskirchen (Flur-Nr. 83/1, Gem. Stefanskirchen)

in die Isen aus dem RÜB Ampfing West (Flur-Nr. 230, Gem. Ampfing)

in die Isen aus dem RÜB Ampfing (Flur-Nr. 1055, Gem. Ampfing)

in die Isen aus dem RÜB Ampfing Ost (Flur-Nr. 1151, Gem. Ampfing)

Bekanntmachung

Die Gemeinde Ampfing betreibt zur Abwasserbeseitigung eine kommunale Kläranlage auf der Flur-Nr. 1151, Gem. Ampfing, sowie vier Mischwasserentlastungsanlagen. Hierfür beantragt die Gemeinde Ampfing neue wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), da die bisherigen Erlaubnisse aufgrund ihrer Befristung auslaufen.

Die erforderliche Auslegung des Antrages gemäß § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz, Art. 69 Bayer. Wassergesetz, i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt (Art. 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)).

Es werden folgende Unterlagen ausgelegt:

- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis
- Erläuterungsbericht
- Bemessungsausdruck "Bemessung einer Belebungsanlage im Aufstaubetrieb nach DWA – M 210 (Juli 2009)
- Vorprüfung nach UVPG
- Zusammenstellung der Einleitungen
- Flächendaten Einzugsgebiete Ist-Zustand
- Flächendaten Einzugsgebiete Prognose-Zustand
- Nachweisberechnung – Rechenläufe 1 und 2 (Ampfing Ist)
- Nachweisberechnung – Rechenläufe 3 und 4 (Ampfing Prognose A)
- Nachweisberechnung – Rechenläufe 5 und 6 (Ampfing Prognose B)
- Nachweisberechnung – Rechenläufe 7 und 8 (Stefanskirchen Ist)
- Nachweisberechnung – Rechenläufe 9 und 10 (Stefanskirchen Prognose)
- Niederschlagsdaten
- Berechnung der Einleitungsmengen

Diese können in der Zeit vom **23.01.2023 bis einschließlich 22.02.2023** eingesehen werden auf den Internetseiten der Gemeinde Ampfing unter www.ampfing.de > **Einrichtungen** > **Kläranlage** sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Mühldorf a. Inn unter <https://www.lra-mue.de/buergerservice/themenfelder/wasserrecht/industriekl-ranlagen-und-kommunale-kl-ranlagen.html>.

Soweit kein Zugang zum Internet besteht, können die veröffentlichten Unterlagen beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fb. 42/Wasserrecht, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, ausnahmsweise unter Einhaltung der geltenden Corona-Regeln persönlich eingesehen werden.

Jede Person, deren Belange durch das beantragte Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen hiergegen erheben. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sind bei den Gemeinde Ampfing, oder Mettenheim oder dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis **08.03.2023**, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung, bedingt durch das geplante Vorhaben, erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn wird alle eingehenden Einwendungsschreiben (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Antragstellerin und ggf. Fachbehörden, wie beispielsweise dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, zur Stellungnahme zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist ausdrücklich zu erklären.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Mühldorf a. Inn die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden mit der Antragstellerin, dem Wasserwirtschaftsamt und den weiteren Behörden, den Betroffenen, sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie/ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Gegebenenfalls wird der Erörterungstermin gegebenenfalls durch eine online-Konsultation gem. § 5 Abs. 2 PlanSiG ersetzt.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Mühldorf a. Inn entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die geplante Schlammentwässerungsanlage ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Hierfür wird ein separates baurechtliches Verfahren durchgeführt.

Ampfing, 18.01.2023

Gemeinde Ampfing



Josef Grundner
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht an den Amtstafeln der Gemeinde Ampfing in Ampfing, Stefanskirchen und Salmanskirchen

Aushang am: 20.01.2023
Abgenommen am: 23.02.2023